

Abstimmung vom 14.1.1866

# Kantonsfremde Nieder- gelassene bleiben benach- teiligt

**Abgelehnt: Stimmrecht der Niedergelassenen in  
Gemeindeangelegenheiten**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Kantonsfremde Niedergelassene bleiben benachteiligt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 23–24.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Zwar proklamiert die Bundesverfassung von 1848 die Niederlassungsfreiheit. Doch tatsächlich stellen die Kantone diesem Grundrecht noch mehrere Schranken in den Weg. Im Zuge der Bestrebungen für eine Revision der Bundesverfassung von 1865/66 beantragt der Bundesrat, solche Schranken zu beseitigen (vgl. Vorlagen 3, 5 und 6). Unter anderem stösst er sich an der Benachteiligung niedergelassener, aber kantonsfremder Schweizer bezüglich des kommunalen Stimmrechts. Der Ausschluss der kantonsfremden Niedergelassenen wird «noch in weiten Kreisen der Eidgenossenschaft gehandhabt». Als unliberal empfindet der Bundesrat insbesondere den Widerspruch, dass der Niedergelassene zwar kommunale Steuern und Abgaben zahlen muss, aber politisch «mundtot» gemacht wird und folglich «blosser Tributpflichtiger» ist (BBI 1865 III 47–48).

Das Parlament nimmt den Vorschlag des Bundesrates wohlwollend auf. Es verbietet darüber hinaus, die Erteilung des Gemeindestimmrechts an eine bestimmte vorherige Aufenthaltsdauer zu knüpfen. Allerdings gehen Bundesrat und Parlament nicht so weit, eine weitere teilweise noch bestehende kommunale Schranke zu beseitigen: Die Verweigerung des Gemeindestimmrechts an Niedergelassene, die nicht auch das Bürgerrecht ihres Wohnorts besitzen, bleibt möglich. Der vom Parlament verabschiedete Beschluss sieht lediglich die Gleichstellung der kantonsfremden mit den kantonseigenen Schweizer Bürgern vor.

## GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen darüber ab, ob kantonsfremde Schweizer Bürger in der Gemeinde, in der sie sich niedergelassen haben, gleiches Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten geniessen sollen wie die hier niedergelassenen Kantonsbürger (Art. 41, Ziffer 4 BV).

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf ist geprägt von pauschalen Argumenten für und wider die Gesamtheit der Revisionsbemühungen (vgl. hierzu ausführlich Vorlage 3). Die Vorlage über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird allgemein als nicht sehr bedeutend eingeschätzt. Mit der blossen Gleichstellungsvorschrift ändere sich in der Praxis nicht viel, bilanziert die NZZ (vom 22.12.1865): In den Kantonen, in denen gemeindefremde Schweizer Bürger vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, könne alles beim Alten bleiben, und die übrigen Kantone gewährten – mit Ausnahme der Waadt – die Gleichstellung ohnehin schon. Gleichwohl erachtet diese liberale Zeitung die Beschränkung auf die Gleichstellung als massvoll, weil die Schweiz durch eine weitergehende Revision «aus dem Bundesstaat in den Einheitsstaat hinübergesprungen wäre».

Die konservativen Revisionsgegner mögen sich auch mit der Minireform nicht abfinden. Der führende katholisch-konservative Politiker Philipp Anton von Segesser beurteilt die Vorlagen zur Ausdehnung der Rechte der Niedergelassenen als gefährlich für einen Föderativstaat. Er verweist darauf, dass die Zahl der Niedergelassenen in einigen Kantonen jene der Bürger bereits übersteigt. Die Luzerner Zeitung (vom 23.12.1865) bezeichnet die Niedergelassenen als «Schooskinder» des Bundes, denen

dieser im Vergleich mit den Kantonsbürgern «nie genug» Rechte und Vorteile einräumen könne.

## ERGEBNIS

Die Gleichstellung bezüglich des Gemeindestimmrechts wird mit 43,1% Jastimmen und 7 2/2 Ständestimmen deutlich abgelehnt. Acht Kantone ermitteln ihre Ständestimme nach separaten Verfahren (vgl. Vorlage 2). Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind sehr gross: Wird die Vorlage in Zürich mit 92,8% Jastimmen unterstützt, so stimmen ihr in Appenzell Innerrhoden gerade 2,7% zu. Das geografische Muster ist jenem der meisten anderen Revisionspunkte ähnlich: Von den mehrheitlich französischsprachigen Kantonen lehnen die Waadt, Freiburg und das Wallis sehr deutlich ab (mit Ja-Anteilen unter 20%), während die Zustimmung in Genf etwas höher ist und in Neuenburg deutlich überwiegt. Von den ansonsten geschlossen ablehnenden Sonderbundskantonen schert Obwalden mit seiner Zustimmung aus.

## QUELLEN

BB1 1865 III 33; BB1 1865 III 609–635; BB1 1865 III 641–671; BB1 1865 IV 1; BB1 1866 I 117–127. Luzerner Zeitung vom 23.12. und 30.12.1865; NZZ vom 22.12.1865. His 1938: 82–86.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).